

BVGer D-1185/2025 vom 10. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1185_2025_d20250210

FR: TAF D-1185/2025 du 10 février 2025

IT: TAF D-1185/2025 del 10 febbraio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 10. Februar 2025

Erwägungen

E. 6

Februar 2024 und der Anhörung vom 8. März 2024 in Bezug auf den Tod des Fluchtbegleiters, den Umstand, dass der Beschwerdeführer nichts von den polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit seiner Entführung erfahren habe, obwohl sein Vater, der ihm und seinem (...) nichts verheimlicht habe, oft zur Polizei gegangen sei, oder die fragwürdigen Umstände der Einreise in Italien (vgl. SEM-Akten 15/12 F 5.01 und 18/16 F 62, 65 und 91 ff.), dass seinen Aussagen insgesamt in wichtigen Punkten (Entführung, Familie und Heimat, Angriff auf B._____ und Flucht) die nötige Stringenz sowie Plausibilität abgeht und sie vielfach vage sind – gerade auch bei Sachverhaltselementen, die so überschaubar und klar umrissen sind, dass eine widerspruchsfreie Schilderung zu erwarten wäre (vgl. GEIPEL, Handbuch der Beweiswürdigung, 3. Aufl., Bonn 2017, § 17 Rz. 68), dass diesen Unstimmigkeiten weder in der Beschwerdeschrift noch in den darauffolgenden Eingaben vom 24. und 28. März 2025 Stichhaltiges entgegengebracht wird, sondern lediglich darauf hingewiesen wird, dass Christen in Burkina Faso besonderen Problemen ausgesetzt seien, jedoch ohne dass ein konkreter Bezug zum Beschwerdeführer hergestellt wird (vgl. Beschwerdeschrift, S. 9 f), dass den Akten auch sonst keine Hinweise zu entnehmen sind, wonach der Beschwerdeführer in seiner Heimat konkrete, asylrelevante Bedrohungen aufgrund seines christlichen Glaubens oder seines ethnischen

D-1185/2025 Seite 8 Hintergrunds als (...) erlitten hätte oder ihm solche bei einer Rückkehr drohen würden, sondern sich die Behelligungen auf Antipathien seitens der anderen Dorfbewohner und das Zurufen von Namen beschränkt hätten (vgl. SEM-Akte 18/16 F 30), dass die Vorinstanz ausserdem zutreffend festgestellt hat, dass die geltend gemachten, fluchtauslösenden Ereignisse bereits mehrere Jahre zurückliegen und nicht ersichtlich ist, inwiefern dem Beschwerdeführer aktuell oder in Zukunft eine asylrelevante Gefahr drohen würde (vgl. Verfügung des SEM, S. 7), dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, womit die Vorinstanz zu Recht die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft verweigert und das Asylgesuch abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen

über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Beschwerdeführer geltend macht, am (...) 2007 geboren und damit noch minderjährig zu sein, dass die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers insbesondere bei der Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen zu berücksichtigen wäre, dass es ihm jedoch im vorliegenden Verfahren nicht gelungen ist, seine geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu machen,

D-1185/2025 Seite 9 dass der Beschwerdeführer im Asylverfahren in der Schweiz weder Reise- noch Identitätspapiere abgegeben hat und sowohl in Italien als auch bei der Einreisekontrolle an der Schweizer Grenze mit dem Geburtsjahr 2004 erfasst worden war, dass seine Angabe im Rahmen des rechtlichen Gehörs, es könne ihm niemand dabei helfen, Identitätsdokumente zu beschaffen, offensichtlich eine Schutzbehauptung ist, dass nicht nur das Alter bestätigende Dokumente fehlen, sondern der Beschwerdeführer auch keine sonstigen Bemühungen unternommen hat, um das behauptete Alter glaubhaft zu machen, und er seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht nachgekommen ist (vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes über den Zivilprozess [BZP, SR 273]), dass somit im vorliegenden Verfahren mit dem SEM von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, dass sich die Vorbringen des Beschwerdeführers gegen die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Wesentlichen auf seine angebliche Gefährdung als Christ und ethnischer (...) sowie die derzeitigen Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und die sozioökonomische Ungleichheit in Burkina Faso stützen (vgl. Beschwerdeschrift, S. 9 ff.), dass der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist und bezüglich der in der Beschwerde geltend gemachten Gefährdung hauptsächlich auf die vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt zu verweisen ist (vgl. Art. 83 Abs. 3 AIG), dass im nachgereichten psychologischen Bericht vom 14. März 2025 eine (...) und (...) beim Beschwerdeführer diagnostiziert wurden, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen jedoch nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann und ein solcher voraussetzt, dass eine bereits schwer kranke Person durch die Abschiebung mit dem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom

D-1185/2025 Seite 10 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H., bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, 57467/15, §§ 121 ff.), dass die festgestellten Diagnosen zwar bedauerlich sind, eine solche vollzugshemmende Situation beim Beschwerdeführer jedoch nicht vorliegt, dass die Vorinstanz sodann zu Recht auch von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen ist (vgl. Art. 83 Abs. 4 AIG), dass nämlich weder die allgemeine Lage im Heimatbeziehungsweise Herkunftstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, zumal

ge- mäss konstanter Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt in Bur- kina Faso auszugehen ist – zumindest nicht auf dem gesamten Staats- gebiet (vgl. Urteil des BVGer D-7472/2024 vom 21. Januar 2025 E. 6.3.3.1 mit Hinweis auf den Bericht des belgischen "Commissariat général aux ré- fugiés et aux apatrides": Burkina Faso, Situation sécuritaire, 17 septembre 2024 [mise à jour]), dass auch in individueller Hinsicht keine Hinweise ersichtlich sind, wonach der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Heimat in eine existenz- bedrohende Notlage geraten könnte, zumal er – wie das SEM zurecht fest- gestellt hat – ein junger und arbeitsfähiger Mann ist, der über Arbeitserfah- rung in der (...) und eine sechsjährige Schulbildung verfügt, fliessend Fran- zösisch spricht und in der Lage sein dürfte, in seiner Heimat für sich zu sorgen (vgl. SEM-Akten 15/12 F 1.17.04 und 18/16 F 11 ff.), dass er überdies im Zusammenhang mit der erstmals mit Eingabe vom 24. März 2025 vorgebrachten psychischen Beschwerden auch in Burkina Faso eine psychologische Behandlung erhalten könnte, sollte er eine sol- che benötigen (vgl. SEM-Akten 15/12 F 8.02, 16/1 und 18/16 F 5 ff.), dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimat- staat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Be- schaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, D-1185/2025 Seite 11 dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Be- schwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädi- gungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1185/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.